



St. Galler Anwaltsverband
SGAV

mandat

Nr. 1 / Mai 2014

Die Klientenschrift des St. Galler Anwaltsverbandes SGAV

THEMA



3

Anwalt als Mediencoach

RECHT & PRIVAT



8

Via Sicura – Neue Gesetze



15

Das revidierte Hooligan-Konkordat

Konfliktlösung mit Hilfe der Mediation

19

RECHT - ECK

Verkehrssünder dürfen doppelt bestraft werden

23

Ist Ihr «Anwalt» Ihr Anwalt?

Liebe Leserin
Lieber Leser

Was ein Jurist ist, wissen Sie: Er hat ein Jura-Studium abgeschlossen. Ist er damit Anwalt? Nein, er darf Sie weder in Zivil- noch in Strafprozessen vertreten. Zum Anwalt braucht es mehr. Es braucht Berufserfahrung und eine Zusatzprüfung zum Nachweis nicht nur theoretischer, sondern auch praktischer Kenntnisse bei der Umsetzung des Rechts.

Kann jeder mit Anwaltspatent Sie in Gerichtsverfahren vertreten? Nein. Dazu braucht es mehr: Die Aufnahme in ein staatliches Anwaltsregister. Wozu dies dient? Ihrer Sicherheit, Ihrem Schutz, Ihren Interessen.

Verwirrend für den Klienten ist: Nicht jeder Inhaber des Anwaltspatents darf den Anwaltsberuf ausüben. Warum ist das so? Notwendige Voraussetzung zum Eintrag ins staatliche Anwaltsregister und damit zur Ausübung des Anwaltsberufs ist nicht nur das Anwaltspatent (Fähigkeitszeugnis). Um ins Register eingetragen zu werden, muss der Anwalt zusätzlich integer und vor allem unabhängig sein. Nur der unabhängige, solvente und gut beleumundete Anwalt kommt ins Anwaltsregister.

Was haben Sie als Klient davon? Die Gewissheit, dass Ihr Anwalt Ihre Interessen wahrnimmt. Angestellte «Anwälte» in Verbänden, Banken oder Versicherungen müssen schon arbeitsrechtlich die Interessen der Dienstherrn wahren, sind also nicht unabhängig in der Beratung von Kunden. Aus der Sicht des Gesetzgebers braucht es mehr als das blosse Fähigkeitszeugnis, damit Ihre Interessen geschützt sind, es braucht unabhängige

EDITORIAL

lic. iur. HSG
Manfred Dähler
Präsident St.Galler
Anwaltsverband SGAV
Rechtsanwalt
St.Gallen



ge Anwälte. Nur diese werden ins Anwaltsregister aufgenommen. Nur wer im Anwaltsregister ist wird kontrolliert, insbesondere ob er unabhängig ist. Wenn Sie einen Anwalt wählen, der im St.Galler Anwaltsverband ist, haben Sie zusätzlich die Gewissheit, dass er nicht allein durch die staatliche Anwaltskammer, sondern auch vom privaten Verband und damit von seinen 330 Konkurrenten überwacht wird. Wozu? Damit Sie einen Anwalt «für sich» haben, der Sie nötigenfalls auch vor Gericht vertritt und nicht, wie andere Berater, nur darum den Gerichtsfall meidet, weil er Sie mangels Zulassung nicht selber vor Gericht vertreten darf und sein Beratermandat verliert, wenn es zum Prozess kommt.

Gehen Sie von Anfang an zum registrierten Anwalt und nicht bloss zum «Inhaber des anwaltlichen Fähigkeitszeugnisses» (Anwaltspatent) und erst recht nicht zu Offshore-Beratern. Achten Sie zu Ihrem Schutz bei der Wahl Ihres Beraters darauf, dass er Mitglied des St.Galler Anwaltsverbandes (SGAV) ist. Er ist «Ihr» Anwalt. ■



Budget
Nachfolge
Einkommen Steuern Hypothek
Vadian Vermögensplanung
Vermögen Finanzierung Erbschaft
Familie Kinder

Sie haben Pläne, wir einen Plan.

Wir begleiten und beraten Sie in allen Lebensphasen. Kompetent. Unabhängig. Nachhaltig.
Fragen Sie uns nach der kostenlosen Vadian Vermögensplanung.



Vadian Bank AG Webergasse 8 Postfach 9001 St. Gallen
Tel. 071 228 84 84 Fax 071 228 84 85 info@vadianbank.ch www.vadianbank.ch

Ehefrau ermordet - Reue bleibt aus

Ein Kosovare hatte 2011 seine Ehefrau überfahren und mit einer Eisenstange erschlagen. Wirkliche Reue zeigt der 47-Jährige noch immer keine: Er verlangt am Kantonsgericht eine Reduktion der Freiheitsstrafe von 10 auf 10 Jahre.

CLAUDIA SCHMID

ST.GALLEN. Er wisse, dass man niemanden töten dürfe, erklärte der Beschuldigte an der Verhandlung am Kantonsgericht St.Gallen. Durch seine Tat sei nicht nur sein Leben, sondern auch sein Leben seiner Kinder, die Ehefrau und die Beziehung zu den Kindern. Sie habe abgesehen vom Fehler in der Beziehung mit dem Mann eingerechnet.

Gerichtliche Entscheidung CLAUDIA SCHMID

Zum 3. Mal hat das Ehepaar getrennt. Die Ehefrau hat keine Schuld an dem Mann. Der Mann hat die Ehefrau ermordet. Die Ehefrau hat keine Schuld an dem Mann. Der Mann hat die Ehefrau ermordet. Die Ehefrau hat keine Schuld an dem Mann. Der Mann hat die Ehefrau ermordet.

Heimat halte man... wenn es Probleme gebe und suche nach einer Lösung. Der Bruder habe aber schon zu lange...

Urteil wegen Belästigung bestätigt

Kantonsgericht St.Gallen hat die Berufung eines Zürcher Kantonspolizisten abgewiesen. Es schützt die Erstinanz. Diese hatte den Mann wegen mehrfacher sexueller Belästigung verurteilt.

Mann bestreitet Übergriff im Bad

Hat ein 34-jähriger Polizist im Sântispark in Abtwil zwei Frauen sexuell belästigt? Die Opfer wollen ihn als Täter erkannt haben. Der Beschuldigte, vom Kreisgericht zu einer Busse verurteilt, wehrt sich am Kantonsgericht St.Gallen gegen den Vorwurf.

nicht und erhob Einsprache. Die ganze Angelegenheit sei für ihn ein Altraum, erklärte er gestern vor dem Kantonsgericht. Durch seine beruflichen Vorwürfe sei seine berufliche Karriere in Gefahr. Er sei an jenem Abend im Endbecken der Rutschbahn ausgerutscht und habe sich kurz an einer Frau festgehalten. Mehr sei nicht geschehen.

Der Verteidiger verlangte für seinen Mandanten einen vollumfänglichen Freispruch. Er habe mit den Übergriffen nichts zu tun. Die Aussagen der Frauen seien widersprüchlich. Erst nach dem Vorfall im Solebad habe die erste Zeugin dem Geschehen bei der Rutschbahn grössere Bedeutung zugemessen. Vorher sei sie davon ausgegangen, es habe sich um eine zufällige Berührung gehandelt.

Nicht eindeutig erkannt
Es sei nicht möglich, dass die Frauen seinen Mandanten im Solebad eindeutig erkannt haben könnten, erklärte der Verteidiger weiter. Aufgrund des Dampfes sei ein tauchender Mann im Wasser nur schemenhaft erkennbar. Die Vorinstanz habe sich von einer einseitigen Beweisführung zu einem Schuldpruch verleiten lassen. Es sei versäumt worden, einen DNA-Test bei den Frauen vorzunehmen. Dieser hätte den Beschuldigten entlastet. Die beiden Frauen hätten auch von drei jungen Männern erzählt, von denen sie angesprochen worden seien. Es könne gut sein, dass einer von ihnen für den Übergriff verantwortlich sei. Zudem sei von den Frauen und dem Bademeister zunächst ein weiterer Mann angehalten worden, den sie lediglich wegen der Farbe seines Badetuchs als Täter ausgeschlossen hätten. Das seinem Mandanten vorgeworfene Verhalten passe in keiner Weise zum tadellosen Leumund des 34-Jährigen.

Überrumpelt worden
Die Staatsanwaltschaft erhob Anschlussberufung. Sie verlangte eine Verurteilung wegen mehrfacher Schändung und eine bedingte Freiheitsstrafe von 5000 Franken. Das Ausrutschen an jener Stelle des Bades sei praktisch unmöglich, erklärte der Staatsanwalt. Die Aussagen der beiden Frauen seien hingegen frei von Widersprüchen. Sie seien von dem Beschuldigten überrumpelt worden. Der Übergriff sei so kurz geschehen, dass sie sich nicht hätten wehren können.

Das Kantonsgericht wies nun die Berufung und Anschlussberufung ab. Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von 4000 Franken muss der 34-Jährige zuweilen bezahlen. Einen Drittel trägt der Staat.

Reisserische Medien: Ihr Anwalt als Mediencoach?

Viel häufiger als in früheren Jahren berichten Medien (Zeitung, Radio/TV und Online-Newsportale) über Rechtsstreitigkeiten von Klienten und über Gerichtsverfahren. Auch dort, wo es unangenehm ist, müssen sich Bürger und Behörden Medienarbeit gefallen lassen. Auch reisserische Beiträge, welche lediglich der Unterhaltung, Sensationsgier oder Effekthascherei dienen, fallen laut Bundesgericht¹ unter die Medienfreiheit (siehe Kasten «Meilenstein für die Medien»). Das rechtfertigt aber falsche oder persönlichkeitsverletzende oder unlautere Berichterstattung nicht. Das Abwägen, ob es sich unter allen Aspekten – Aufwand und Ertrag, psychische Belastung, Macht der Medienmonopole, Dummheit oder Uneinsichtigkeit von Medienschaffenden – wirklich lohnt, gegen ehrverletzende, rufschädigende oder unlautere Medienberichte vorzugehen, ist eine der schwierigsten Aufgaben der medienrechtlichen Beratung des Anwaltes. Das Unwetter über sich ergehen lassen – die Nullvariante – ist bei komplexen Sachverhalten jedenfalls in die Evaluation der Strategien einzubeziehen. Klienten verstehen bisweilen nicht, dass Behörden und Staatsanwaltschaft informieren und gar Einsicht in die Akten gewähren müssen.

Was müssen sich Klienten gefallen lassen?

In den letzten Jahrzehnten fand ein Paradigmenwechsel statt: Früher durften Behörden über Verfahren in der Regel nicht informieren (Geheimhaltungsgrundsatz), heute dürfen sie

eine Interessenabwägung vornehmen (Öffentlichkeitsgrundsatz mit Geheimnisvorbehalt). Dieser Grundsatz ist auch in Art. 60 Kantonsverfassung St.Gallen festgeschrieben: «Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegen-

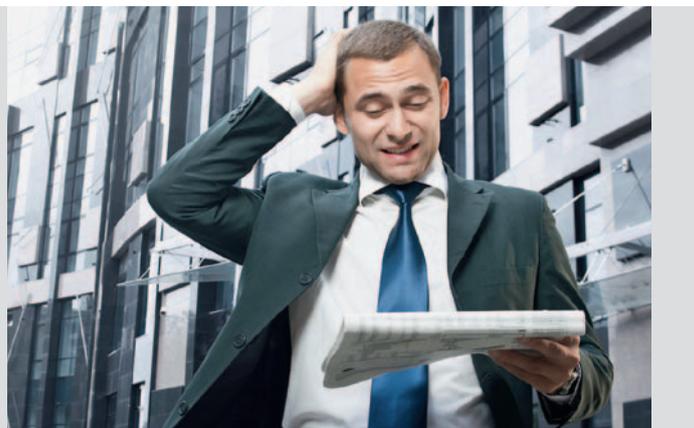
stehen. Das Gesetz regelt die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen».

Staatsanwaltschaft darf informieren, aber...

Das Öffentlichkeitsprinzip hat sich auch auf die strafrecht-

¹BGE 137 I 8

lichen Untersuchungsverfahren ausgewirkt und sich in der gesamtschweizerischen Strafprozessordnung (StPO) niedergeschlagen. Die Behörde kann, muss aber auf Begehren nicht zwingend informieren. Art. 74 StPO ermächtigt die Staatsanwaltschaft und die Gerichte – sowie mit deren Einverständnis auch die Polizei – die Öffentlichkeit über hängige Verfahren



zu orientieren, wenn dies aus fahndungstechnischen Gründen, zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung, zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen und Gerüchte oder wegen der besonderen Bedeutung eines Straffalles erforderlich ist. Dabei muss die Behörde die Persönlichkeitsrechte und insbesondere den Anspruch auf Unschuldsvermutung beachten. Aber auch an die Persönlichkeitsrechte von Mitbetroffenen ist zu denken: Opfer, Beschuldigter und auch Angehörige (des Opfers und des Beschuldigten).

...Staatsanwaltschaft muss Betroffene anhören

Der Betroffene bzw. sein Anwalt müssen zwingend vor der geplanten Medieninformation einbezogen werden. Der Zürcher Staatsanwalt Rolf Jäger spricht in seiner Checkliste für Medienkonzepte² der Staats-

anwaltschaft von der Pflicht zur Koordination mit der Verteidigung und mit der Geschädigtenvertretung, **«damit sie ihr eigenes Medienkonzept darauf ausrichten können»**. Dies sei eine «Frage der Fairness und des rechtlichen Gehörs». Jäger spricht von einer «Pflicht der Verfahrensleitung, die Medien zu objektiver und zurückhaltender Berichterstattung anzuhalten. Es ist sogar von Amtes wegen einzuschreiten, wenn durch Medienberichte die Unschuldsvermutung unterlaufen wird» (siehe dazu auch BGE 137 I 209). Auch Jositsch³ fordert, die Verteidigung sei über die Medienarbeit der Strafverfolgungsbehörden vorgängig zu informieren. Oberholzer⁴ empfiehlt sogar, dass die Medienmitteilungen den Parteien nach Möglichkeit vorgängig zugestellt werden müssten. Unseres Erachtens wird zu Unrecht darauf hingewiesen, dass dies aus Zeitgründen oft nicht möglich sei. So hat ein Thurgauer Tierarzt aus der Zeitung erfahren müssen, dass gegen ihn eine Strafuntersuchung eingeleitet worden sei. In anderen Fällen haben Angehörige Gleiches aus der Zeitung erfahren, weil der Betroffene nicht vorgängig informiert wurde.

Meilenstein für die Medien: Filmaufnahmen in Strafanstalt?

Das Bundesgericht hat in einem Leiturteil (BGE 137 I 8/13) entschieden, Medien müssten auch in einer Strafanstalt Filmaufnahmen machen können:

«Den Medien kommt als Informationsträger die Funktion eines Bindeglieds zwischen Staat und Öffentlichkeit zu. Zugleich leisten die Medien einen wesentlichen Beitrag zur Kontrolle behördlicher Tätigkeiten. Um ihre Kontrollfunktion wirksam ausüben zu können, sind die Medien auf möglichst ungehinderten Zugang zu Informationen angewiesen.»

Vom Schutz der Medienfreiheit erfasst wird dabei grundsätzlich jegliche Form der journalistischen Informationsbeschaffung, unabhängig davon, ob die Informationen allgemein zugänglich sind oder nicht (BGE 137 I 8) und ob der Beitrag legitime Informationsinteressen verfolgt oder nicht. Selbst Beiträge, welche lediglich der Unterhaltung, Sensationsgier oder Effekthascherei dienen, fallen in den grundrechtlichen Schutzbereich. Die Wertigkeit einer Publikation wird verfassungsrechtlich erst dann bedeutsam, wenn es gilt, entgegenstehende Eingriffsinteressen wie zum Beispiel den Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen die Medienfreiheit abzuwägen (–). Die Durchführung eines Fernsehinterviews in einer Strafanstalt fällt folglich unabhängig vom konkreten Inhalt des Beitrags in den Schutzbereich der Medienfreiheit.

Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung ist insbesondere zu klären, ob allfälligen Sicherheitsbedenken dadurch hinreichend Rechnung getragen werden kann, dass – wie von den Beschwerdeführern vorgeschlagen – das Interview unter Aufsicht im Besucherzimmer durchgeführt wird und die erstellten Aufnahmen von der Ausstrahlungsleitung vor der Ausstrahlung vorinszeniert werden können.»

Dürfen Klienten von ihrem Anwalt / ihrer Anwältin Medienberatung erwarten?

Für Klient / Klientin und Anwalt / Anwältin stellt sich die

Dürfen Klienten und Klientinnen erwarten, dass sich ihr Anwalt / ihre Anwältin auch Überlegungen zum Umgang mit Medien macht?

² Rolf Jäger, Strafuntersuchung und Medien im Spannungsfeld der Interessen, Zürich / St. Gallen 2010, S. 253

³ Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 2004, S. 139, im gleichen Sinn äussern sich auch Studer / Mayr von Baldegg, Medienrecht für die Praxis, Zürich 2011

⁴ Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechtes, Bern 2012, Rn 759 mit Verweis auf BGE 130 IV 143.

Frage, ob die Mandatsbetreuung auch medienrechtliche Beratung (und Vertretung gegenüber Journalisten) einschliesst? Dürfen Klienten und Klientinnen erwarten, dass sich ihr Anwalt/ihre Anwältin auch Überlegungen zum Umgang mit Medien macht? Und was gilt, wenn sich der Klient nicht ausdrücklich zu diesem Aspekt geäussert hat? Oder sich, weil er/sie in U-Haft sitzt, auch nicht kurzfristig zu dieser Frage äussern kann?

Die Vollmachten sehen meist keine Regelung vor, ob und wie weit sich der Anwalt/die Anwältin gegenüber Medienschaffenden äussern soll und darf. Nur in seltenen Fällen thematisieren Anwalt/Anwältin und Klient/Klientin diesen Aspekt in einem Eintrittsgespräch. In vielen Fällen fehlt eine explizite, schriftliche Befreiung vom Berufsgeheimnis.

Berufsgeheimnis an erster Stelle

Das Berufsgeheimnis ist einerseits durch Art. 321 StGB (weitgefasst) abgesichert, andererseits durch Art. 13 Anwalts-gesetz (BGFA, SR 935.61, siehe Kasten oder Fussnote).

Art. 13 Anwalts-gesetz

1 Anwältinnen und Anwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientenschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

2 Sie sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen.

Schon die Tatsache, dass ein Mandat besteht oder nicht, untersteht dem Berufsgeheimnis.

⁵Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwalts-gesetz, Zürich 2011, Art. 13



Der Anwalt/die Anwältin darf den Medienschaffenden somit nicht ohne Weiteres bestätigen, dass er/sie die Person X. vertritt.

Mitdenkender Gehorsam

Grundsätzlich hat sich der Anwalt/die Anwältin an die Instruktionen seiner Klientenschaft zu halten, jedoch nicht gedankenlos, sondern als **«objektiv urteilender Helfer»**.⁵ Der Anwalt/die Anwältin schuldet nach Auftragsrecht «mitdenkenden Gehorsam». Daraus folgt: Will sich der Anwalt/die Anwältin gegenüber Medien äussern, braucht er in aller Regel das explizite Einverständnis, soweit ein solches eingeholt werden kann. Wenn beim Anwalt Anfragen der Medien eingehen, sind Aufklärungs- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Klientenschaft zu beachten. Hier kann es unter dem Zeitdruck (den die Medien meist mit Verweis auf den Redaktionsschluss mehr oder weniger gerechtfertigt anführen) zu heiklen Ermessensentscheiden kommen: Schlimmstes verhindern, indem man ohne Einwilligung Auskunft gibt, oder zuwarten, bis die Klientenschaft erreichbar ist.

Medienarbeit thematisieren

Die Klärung der Erwartungen und der Kompetenzen von Klientenschaft und Anwalt/Anwältin gehört zur sorgfältigen Mandatsführung. Wenn Anwältinnen und Anwälte keine medienrechtlichen Kenntnisse haben, müssen sie aufgrund der Sorgfaltspflicht Fachkompetenz beziehen oder zumindest eine Zweitmeinung einholen. Nicht gewissenhafte, unsorgfältige Mandatsführung kann allenfalls eine zivilrechtliche Haftung begründen; überdies kann die Klientenschaft Disziplinarbeschwerde einreichen, wobei nur grobe Verstösse gegen die mangelnde Treuepflicht relevant sind. Taktisch unkluges Verhalten stellt noch keine Verletzung der berufsrechtlichen Treuepflicht dar.

Sind Medienmitteilungen zulässig?

Durch den Anwalt eigeninitiierte Medienmitteilungen müssen nach der Praxis des Bundesgerichts (BGE 2A.600/2003, auch 106 Ia 107f.) durch besondere Umstände gerecht-

Medienschaffende dürfen sich auf das verfassungsmässige Recht auf Einsicht in Verwaltungsakten berufen.

LIMITED EDITION
RANGE ROVER EVOQUE **P212**
**POWER MIT DEM
GEWISSEN EXTRA.**

landrover.ch

**INKL. CHF 5'610.-
KUNDENVORTEIL**



Im limitierten Sondermodell Range Rover Evoque P212 steckt jetzt noch mehr drin: eine Extraportion Power. Mit dynamischem 2.2-Liter-SD4- Dieselmotor, 9-Stufen-Automatik, Technik-Paket und satten 212 PS aus dem Power-Kit begeistert er mit einer Extraportion Leistung. Entdecken Sie den Range Rover Evoque P212 im attraktiven Sport-Outfit mit Black Design-Paket jetzt bei uns auf einer Probefahrt.



Emil Frey AG, Autopark Ruga St. Gallen

Molkenstrasse 3-7, 9006 St. Gallen

Telefon 071 228 64 64, www.emil-frey.ch/autopark



Range Rover Evoque 2.2 SD4 Dynamic, 5-Türer, aut., 4WD, 212 PS/156 kW, Kundennetto-Verkaufspreis CHF 68'900.- mit Zusatzausstattungen CHF 5'610.-, Gesamtverbrauch 6.0 l/100 km (Benzinäquivalent 6.7 l/100 km), Ø CO₂-Emissionen 159 g/km, Energieeffizienz-Kategorie D. Ø CO₂-Emissionen aller in der Schweiz angebotenen Fahrzeuge 148 g/km.

fertigt sein (Wahrung der Interessen der Klientenschaft bei einem sog. «Shit-Storm» im Internet, grosses Interesse der Öffentlichkeit an einem medial aufbereiteten Fall, Gegeninformation zur Beruhigung der Mitarbeitenden oder der Bevölkerung bei Verlautbarungen über angeblichen Stellenabbau, Herstellen von «Waffengleichheit» bei Verlautbarungen der Staatsanwaltschaft, usw.).

Der Anwalt/die Anwältin hat sich gegenüber der Öffentlichkeit objektiv und sachlich zu äussern, vor allem dort, wo den Äusserungen des Anwaltes auch eine Portion Werbecharakter zukommt, was nicht generell verboten ist.⁶

Auslegeordnung der medienrechtlichen Grundsätze und Instrumente

Medienrecht in der Schweiz ist nicht in einem eigentlichen Mediengesetz geregelt, sondern ist eine Querschnittsmaterie mit einer Vielzahl von sich ergänzenden und auch überschneidenden Normen. Nachfolgend einige davon exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Die Strafanzeige, welche oft wenig tauglich ist, um einem medialen Sturm zu begegnen.
- Die Gegendarstellung, welche den Vorteil hat, dass sie relativ rasch («sobald als möglich») durchgesetzt werden kann, aber den Nachteil birgt, dass die ursprüngliche

Falschbehauptung wiederholt werden muss.

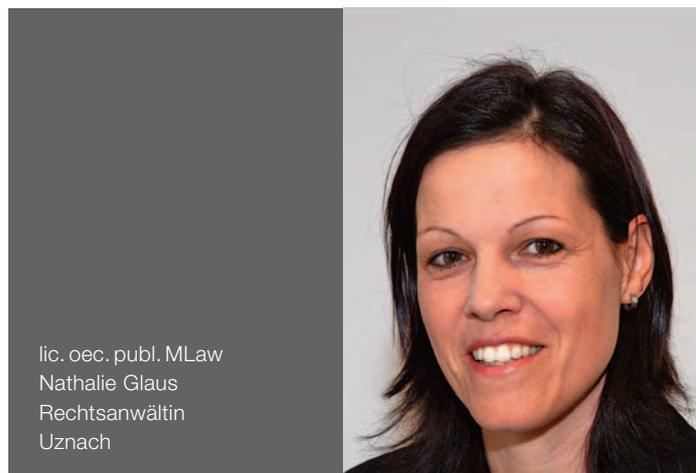
- Die (zivilrechtliche) Klage, z.B. Klage auf Anbringen eines Bestreitungsvermerkes in der Schweizerischen Mediendatenbank, um künftige «Wiederholungen» zu verhindern.
- Die Presseratbeschwerde, wenn z.B. Medienschaffende das Recht auf Anhörung bei schweren Vorwürfen missachtet haben.

Zusammenfassend

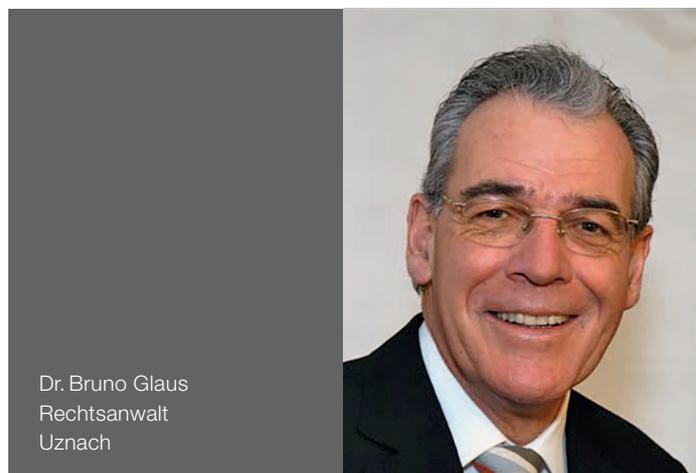
Medienschaffende dürfen sich auf das verfassungsmässige Recht auf Einsicht in Verwaltungsakten berufen. Auch in Strafverfahren darf sich die Staatsanwaltschaft gegenüber Medien äussern, wo Medien falschen Behauptungen und Gerüchten aufzusitzen drohen. Dies ergibt sich aus der Sorgfaltspflicht, aus der Wahrheitspflicht und aus dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Für den Anwalt/die Anwältin gilt: Wenn nach Auftragsrecht ein Mandat sorgfältig, fachgemäss und in jeder Hinsicht im Interesse der Klientenschaft zu führen ist, gehört die Mitbeurteilung des medialen Umfeldes zu den Sorgfaltspflichten. Dies sowohl in präventiver Hinsicht, als auch in reparatorischer Hinsicht. Der Anwalt/die Anwältin hat sich und den Klienten beispielsweise zu fragen: Mit welchen Argumenten und auf welchem Weg kann eine Namensnennung bereits im Vorfeld des Hauptverfahrens verhindert werden? Voraussetzung ist eine Auslegeordnung der medienrechtlichen Grundsätze und Instrumente. ■

⁶vgl. Fellmann/Zindel, Art. 12



lic. oec. publ. MLaw
Nathalie Glaus
Rechtsanwältin
Uznach



Dr. Bruno Glaus
Rechtsanwalt
Uznach



Via Sicura

Ein ehrgeiziges Programm, von dem auch Sie profitieren – oder betroffen sind

Die Anzahl Motorfahrzeuge, die auf Schweizer Strassen fahren, nimmt mit jedem Jahr zu. Dies bedeutet, der Verkehr wird immer dichter. Daraus ergibt sich ein erhöhter Regelungsbedarf, auch wenn trotz erhöhtem Verkehrsaufkommen insgesamt die Zahl der (schweren) Unfälle glücklicherweise rückgängig ist.

Der Gesetzgeber hat das Ziel formuliert, nach Möglichkeit keine Verkehrsunfälle mehr auf den Strassen zu haben. Dies ist ein Ziel, das aus Erfahrung mit grösster Wahrscheinlichkeit nie erreicht wird, aber dennoch anzustreben ist. Die neuen Regelungen im Strassenverkehrsgesetz (SVG) wollen einen Beitrag zu diesem Ziel bilden.

Im Jahre 2012 hat das Parlament diverse Gesetzesänderungen unter dem Programm «via sicura» beschlossen. Der Bundesrat hat entschieden, die verschiedenen Massnahmen in mehreren Paketen zeitlich gestaffelt in Kraft zu setzen.

Seit dem 1. Januar 2013 sind für Personen, die ein Motorfahrzeug führen, unter anderem nachfolgende Bestimmungen gültig:

Abklärung der Fahreignung oder Fahrkompetenz

Wird bei einer Person der Konsum von Betäubungsmitteln mit hohem Suchtpotenzial festgestellt, eine Person mit extremer Geschwindigkeitsüberschreitung erfasst oder bei einer Person festgestellt, dass sie einen Schikanestopp vorgenommen hat, so ist die Administrativbehörde (im Kanton St.Gallen das Strassenverkehrsamt) gehalten, eine Fahreignungsuntersuchung anzuordnen. Dies bedeutet, dass sich die betroffene Per-

son je nach Situation einer verkehrsmedizinischen und/oder verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen hat. In dieser Untersuchung wird überprüft, ob diese Person in charakterlicher Hinsicht (noch) geeignet ist, ein Motorfahrzeug zu lenken, ohne dass Drittpersonen (seien es andere Verkehrsteilnehmer oder Fussgänger) gefährdet werden. Je nach Abklärungsergebnis hat dies Konsequenzen: Eine einjährige oder länger dauernde Suchttherapie kann zum Beispiel angeordnet werden mit der Auflage, dass die Erlaubnis, ein Motorfahrzeug lenken

zu dürfen, erst dann wieder erteilt wird, wenn eine erneute Abklärung der Fahreignung zum Ergebnis kommt, dass diese Person keine Gefahr mehr für andere Verkehrsteilnehmer darstellt (bei Personen mit Suchtproblemen). Es kann auch über eine längere Dauer der Besuch einer Therapie bei einem (Verkehrs-)Psychologen angeordnet werden (bei einem «Raser» oder einer Person, die einen Schikanestopp gemacht hat) mit der Auflage, dass die Erlaubnis, ein Motorfahrzeug lenken zu dürfen, erst dann wieder erteilt wird, wenn eine erneute Abklärung der Fahreignung zum Ergebnis kommt, dass diese Person keine Gefahr mehr für andere Verkehrsteilnehmer darstellt.

Wer ist ein Raser?

Als «Raser» gilt von Gesetzes wegen, wer die zulässige Geschwindigkeit bei einer vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 40 km/h überschreitet, bei einer vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 50 km/h, bei einer vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 60 km/h und wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h ist, um mindestens 80 km/h überschreitet. Ebenfalls gilt als «Raser», wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln

das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nichtbewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.

Was kann dem «Raser» blühen?

Wenn bei einem «Raser» aufgrund der verkehrspsychologischen Untersuchung eine ungünstige Prognose gestellt wird (im Sinne von: diese Person ist «unverbesserlich», sieht den gemachten Fehler nicht ein), kann das (Straf-)Gericht das Motorfahrzeug des «Rasers» einziehen und verwerten lassen. Diese Möglichkeit ist sinngemäss auch dann gegeben, wenn das Fahrzeug nicht der Täterin oder dem Täter gehört (also zum Beispiel geleast oder gemietet ist). Wie wird dann vorgegangen? Die Staatsanwaltschaft ordnet die (anfechtbare) Beschlagnahme des Fahrzeuges zur Beweissicherung an. Dann erfolgt die Abklärung der Eigentumsverhältnisse und Prüfung der Einziehbarkeit. Wird das Dritteeigentum (in der Regel bei der Leasingfirma) festgestellt, so holt die Staatsanwaltschaft eine Bestätigung ein, wonach die Leasingfirma dem Täter weder das beschlagnahmte noch andere Fahrzeuge zur

Verfügung stellen wird. Nach erfolgter Bestätigung erfolgt Herausgabe des Fahrzeuges an die Leasingfirma.

Lange Führerausweisentzüge

Wird festgestellt, dass eine Person als «Raser» eingestuft wird, so wird der Führerausweis für mindestens 2 Jahre entzogen. Macht die betroffene Person denselben Fehler nochmals, so wird ihr der Führerausweis für immer, mindestens aber für 10 Jahre entzogen. Damit ist für die betroffene Person die Sache aber noch nicht erledigt: Der Strafrichter wird für den «Raser» eine Freiheitsstrafe von einem bis vier Jahre aussprechen. Der «Raser» muss also damit rechnen, dass die Strafe so hoch sein wird, dass davon mindestens ein Teil in jedem Fall vollzogen wird und nicht mehr auf Bewährung ausgesetzt wird, wenn er durch sein Verhalten eine besonders gefährliche Situation schafft. Ein Beispiel: Hans W. fährt innerorts innerhalb einer 30-km/h-Zone mit einer nach Sicherheitsabzug gemessenen Geschwindigkeit von 74 km/h in der Nähe eines Schulhaus um 11.45 Uhr, also zu einem Zeitpunkt, wo er damit rechnen muss, dass Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg sind.

Massnahmen gegen Raser

- Ein Raserdelikt liegt vor, wenn die vorgeschriebene Geschwindigkeit wie folgt überschritten wird:
 - in der 30-km/h-Zone: um 40 km/h
 - innerorts (50 km/h): um 50 km/h
 - ausserorts (80 km/h): um 60 km/h
 - auf Autostrassen und Autobahnen (100/120 km/h): um 80 km/h
- **Raserdelikt** = Führerausweisentzug für mindestens 2 Jahre + gesetzliche Mindeststrafe von 1 Jahr Freiheitsentzug, maximal 4 Jahre + evtl. Einzug des verwendeten Fahrzeuges
- **Raserdelikt im Wiederholungsfall** = definitiver Führerausweisentzug, Wiedererteilung erst nach 10 Jahren mit positivem verkehrspsychologisches Gutachten möglich

Kinder als Verkehrsteilnehmer

Der Gesetzgeber hat nicht nur an die erwachsenen Personen gedacht, sondern auch an unsere kleinsten Verkehrsteilnehmer, die Kinder. Er hat für das Fahrradfahren auf Hauptstrassen neu ein Mindestalter von sechs Jahren festgelegt. Auf von der Strasse vollständig getrennten Fahrradwegen dürfen unter einer Aufsicht einer erwachsenen Person mit entsprechender Weisungsbefugnis gegenüber dem Kind auch jüngere Verkehrsteilnehmer Fahrrad fahren, sofern die

beaufsichtigende Person den notwendigen Einfluss auf das Verkehrsverhalten des Kindes nehmen kann. Nicht erlaubt ist hingegen ein Fahrradfahren der ganzen Familie auf dem Trottoir, um die Bestimmung des Fahrens auf einer Hauptstrasse nicht zu verletzen. Das Erlernen des Fahrradfahrens für Kinder in einer «gesicherten Zone» (für Kinder und Erwachsene klar erkennbare, zum Beispiel mit Zylindern markierte Zone auf einer Quartierstrasse, mit Vorteil in einer Sackgasse) ist weiterhin erlaubt.

Öffentliche oder entgeltliche Warnungen vor Polizeikontrollen sind von nun an verboten. Warnungen durch die Polizei selbst (auch mit einem allgemeinen Hinweis: «Achtung Radarkontrollen») oder unter Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmern (mit entsprechenden Handzeichen) fallen nicht unter dieses Verbot.

Im Sinne des freien Wettbewerbes soll jeder Motorfahrzeughalter problemlos seine obligatorische Haftpflichtversicherung wechseln können.

Im Jahre 2013 sind vom Bundesrat verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Infrastruktur Massnahmen in Kraft gesetzt worden. Da-

durch werden die Strassenneigentümer (Bund, Kanton, Gemeinden) verpflichtet, ihr Strassennetz auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen zu analysieren und diese erkannten Gefahrenstellen sukzessive zu beheben. Bund und Kantone sind verpflichtet, einen «Sicherheitsbeauftragten für das Strassennetz» zu ernennen. Gleichzeitig ist auch der ständige Auftrag gegeben, sämtliche Fussgängerstreifen anhand der Verkehrsentwicklung mit allenfalls baulichen Massnahmen so auszugestalten, dass die Sicherheit der Personen auf den Fussgängerstreifen bestmöglich gewährleistet ist.

In einem zweiten Paket (mit Wirkung ab 1. Januar 2014) sind vor allem Personenbezogene Eigenschaften und Ver-

haltensweisen in Kraft gesetzt worden. So besteht neu ein Verbot für ein Fahren unter Alkoholeinfluss (das heisst, weniger als 0,10 Gewichtspromille) für Berufsschauffeure (Lastwagen, Car, Gefahrguttransporte), Neulenkler (Personen mit einem Führerausweis auf Probe), Fahrschülerinnen und Fahrschüler, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer sowie Begleitpersonen von Lernfahrten. Zudem müssen Personen, welche eine Lernfahrt begleiten, nebst der Tatsache, dass sie mindestens 23-jährig sein müssen und drei Jahre im Besitz der entsprechenden Kategorie sind, die Probezeit erfolgreich bestanden haben.

Fahren mit Licht am Tag

Dieses Obligatorium für alle Motorwagen (Personenwagen, Liefer- und Lastwagen, Cars) und Motorräder ist im Strassenverkehr grundsätzlich gut aufgenommen worden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Motorfahräder, E-Bikes und Velos sowie Fahrzeuge, die **vor 1970** in Verkehr gesetzt wurden. Seit März 2014 werden Lenkerinnen und Lenker, die unter die Pflicht fallen mit Licht zu fahren, mit CHF 40.00 gebüsst. Bei den «Sündern» wurde festgestellt, dass es vielfach Unachtsamkeit ist und nicht als eigentliche Verweigerungshaltung von Lenkerinnen und Lenkern zu verstehen ist. Der angebliche Mehrverbrauch durch das Einschalten des Lichtes kann zum Beispiel durch eine mässige Einstellung der Klimaanlage (wenn überhaupt) ohne weiteres kompensiert werden – oder aber noch besser mit einer defensiven Fahrweise.

Neues aus dem Bereich der Versicherungen

Im Sinne des freien Wettbewerbes soll jeder Motorfahrzeughalter problemlos seine obligatorische Haftpflichtversicherung wechseln können. Dies hat in der Vergangenheit

für bestimmte Personengruppen (vor allem mit Migrationshintergrund) zu Schwierigkeiten geführt. Neu kann nun jede Person, welche eine Versicherung wechseln will, von der bisherigen Versicherung eine Schadenverlaufs- oder Schadenfreiheitserklärung einfordern. Dies hat bei einem «sauberen» Bericht zur Folge, dass die Versicherung zu günstigeren Konditionen abgeschlossen werden kann, insbesondere auch dann, wenn der Antragsteller zu einer «Risikogruppe» gehört. Die Höhe der Prämien der Versicherung wirkt sich nun Halter- bzw. Lenker-bezogen aus und nicht mehr für die gesamte Gemeinschaft der Versicherten.

Halterhaftung bei Ordnungsbussen

Wenn bisher der Sohn, mit dem Fahrzeug der Mutter im Ausgang, das Fahrzeug in einer Parkverbotszone abgestellt hat, die Mutter aber den Nachweis erbringen konnte, dass sie zu jenem Zeitpunkt zum Beispiel auslandabwesend war und sich gleichzeitig auf das ihr wegen der nahen Verwandtschaft zustehende Aussageverweigerungsrecht berief, so konnte sie als Halterin nicht persönlich bestraft werden; in der Regel hat die Polizei oder die Strafuntersuchungsbehörde den fehlbaren Lenker auch nicht ausfindig machen können. Da in diesem Bereich in der Vergangenheit immer mehr versucht wurde, sich einer Ordnungsbusse zu entziehen, hat der Gesetzgeber entschieden, dass Ordnungsbussen von der Halterin oder vom Halter des Fahrzeuges bezahlt werden müssen, wenn der Täter oder die Täterin nicht bekannt ist oder nicht bekannt gegeben wird.

Wer ein Motorfahrzeug (oder ein Fahrrad!) mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspromille oder mehr führt muss ab **1. Juli 2014**

damit rechnen, dass eine obligatorische Abklärung der Fahreignung der betreffenden Person angeordnet wird. Das heisst mit anderen Worten: Der Gesetzgeber «vermutet», dass eine Person, die mit einer so hohen Alkoholisierung ein Motorfahrzeug führt, mit grösserer Wahrscheinlichkeit ein Alkoholproblem hat und damit für die anderen Verkehrsteilnehmer eine Gefährdung darstellt. Bei Konsum von Drogen mit Suchtpotential wurde dies schon in der Vergangenheit so gehandhabt.

Ab 1. Januar 2015 gilt zudem Folgendes

Bei Schäden, die in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch ein Rasersdelikt verursacht wurden, *müssen* die Motorfahrzeughaftpflichtversicherungen Rückgriff auf die Person nehmen, die den Unfall verursacht hat. Es besteht also nicht mehr die Möglichkeit, sich auf eine Zusatzversicherung zu beru-

fen, bei der auch «grob-fahr-lässiges Verhalten» als Risiko enthalten ist und somit in der Regel für den Lenker bzw. den Halter keine weiteren finanziellen Folgen mit sich brachte. Der Gesetzgeber wollte, dass für eine Person, die ein Verkehrsdelikt der vorgenannten Art ausübt, dies nebst den strafrechtlichen Sanktionen (zum Beispiel Freiheitsstrafe) und den administrativen Massnahmen (zum Beispiel Führerausweisentzug und angeordnete Alkoholabstinenz) auch finanzielle Konsequenzen hat. Die Versicherungen können somit nicht mehr selbst entscheiden, ob sie in Berücksichtigung des Verschuldens und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person einen Rückgriff nehmen oder nicht, sondern sie sind verpflichtet, in jedem Fall einen «verhältnismässigen» Rückgriff zu tätigen.

Was ist noch nicht festgelegt und kommt noch auf die Fahrzeuglenker im Rahmenprogramm «via sicura» zu?

Der Bundesrat hat angeordnet, dass gesamtschweizerisch einheitliche Qualitätssicherungs-massnahmen bei der Fahreignungsabklärung und der Überprüfung der medizinischen Mindestanforderungen erfolgen müssen. Dies erfolgt aktuell je nach Kanton verschieden. Für den Kanton St.Gallen sind hier keine «Verschärfungen» zu erwarten. Neu wird eine Person, welche in angetrunkenem Zustand fährt, eine Atemalkoholprobe unterschrittlich anerkennen können, ohne dass bei einem Wert von über 0,8 Gewichtspro-millen eine Blutentnahme notwendig (wie aktuell) ist. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Atemlufttestgeräte in der Zwischenzeit eine Qualität besitzen, die den Anforderungen der bisherigen Gerichtspraxis entsprechen und somit eine Blutprobe nur noch ausnahmsweise durchgeführt wird (zum Beispiel auf Verlangen der kontrollierten Person oder wenn der Verdacht auf Betäubungsmittelkonsum besteht).

Aus der Internetseite des Strassenverkehrsamtes

Entzug des Führerausweises wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen

Innerorts

Überschreitung	Massnahme
bis 15 km/h	Kein Massnahme-Verfahren (Ordnungsbusse)
16 bis 20 km/h	Verwarnung nach Art. 16a Abs. 3 SVG
21 bis 24 km/h	Mind. 1 Monat Entzug nach Art. 16b Abs. 2 SVG
25 km/h und mehr	Mind. 3 Monate Entzug nach Art. 16c Abs. 2 SVG
ab 50 km/h und mehr	Mind. 2 Jahre Entzug nach Art. 16c Abs. 2 lit. a ^{bis} SVG

Ausserorts/Autostrasse

Überschreitung	Massnahme
bis 20 km/h	Kein Massnahme-Verfahren (Ordnungsbusse)
21 bis 25 km/h	Verwarnung nach Art. 16a Abs. 3 SVG
26 bis 29 km/h	Mind. 1 Monat Entzug nach Art. 16b Abs. 2 SVG
30 km/h und mehr	Mind. 3 Monate Entzug nach Art. 16c Abs. 2 SVG
ab 60 km/h und mehr	Mind. 2 Jahre Entzug nach Art. 16c Abs. 2 lit. a ^{bis} SVG

Autobahn

Überschreitung	Massnahme
bis 25 km/h	Kein Massnahme-Verfahren (Ordnungsbusse)
26 bis 30 km/h	Verwarnung nach Art. 16a Abs. 3 SVG
31 bis 34 km/h	Mind. 1 Monat Entzug nach Art. 16b Abs. 2 SVG
35 km/h und mehr	Mind. 3 Monate Entzug nach Art. 16c Abs. 2 SVG
ab 80 km/h und mehr	Mind. 2 Jahre Entzug nach Art. 16c Abs. 2 lit. a ^{bis} SVG



ABACUS 
version internet

Business Software für rationelle Leistungserfassung

- > Flexible Definition von Leistungsarten
- > Freies Customizing der Mandatsstammdaten
- > Erfassung von Stunden, Drittleistungen, Spesen, Absenzen
- > Web-Erfassung
- > Stundenkontrolle nach verrechenbaren Stunden, Gleitzeit, Absenzen
- > Fristen- und Aktivitätenkontrolle
- > Projektübersichten mit Auftragseingängen und Projektabschlüssen
- > Automatische Fakturierung von Pauschalen, Vertragshonoraren
- > Produktivitätsauswertungen

www.abacus.ch

 **ABACUS**
business software

Fehlbare Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker müssen ab 2015 damit rechnen, zu einer Teilnahme an einem Nachschulungskurs aufgeboten zu werden, wenn der Führerausweis wegen Fahrens unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss entzogen wurde, dies insbesondere auch bei Personen, die ein erstes Mal «erwischt» werden und die Blutalkoholkonzentration mindestens 0,8 Promille beträgt. Alle Personen, welche den Führerausweis aus anderen Gründen für mindestens 6 Monate entzogen erhalten (als «Wiederholungstäter») müssen sich ebenfalls einer Nachschulung auf eigene Kosten unterziehen, sofern sie weiterhin ein Motorfahrzeug lenken wollen.

«Rasern», denen der Führerausweis für mindestens 12 Monate oder auf unbestimmte Zeit entzogen wurde, erhalten den Führerausweis ab 2015 (genauer Zeitpunkt noch offen) nur noch mit der Auflage zurück, während 5 Jahren nur noch Motorfahrzeuge zu führen, die mit einem Datenaufzeichnungsgerät, einer «blackbox», ausgerüstet sind. Es ist vorgesehen, dass diese «blackbox» jederzeit ausgewertet werden darf. Dieses Vorhaben ist allerdings sehr umstritten, es muss nach meiner Auffassung mindestens ein konkreter Tatverdacht gegeben sein, dass diese Auswertung vorgenommen werden darf.

Ab 2015 (Zeitpunkt im Moment noch offen) wird es auch das Instrument der Alkoholwegfahrtsperre geben: Personen, denen der Führerausweis auf unbestimmte Zeit wegen Fahrens im angetrunkenen Zustand entzogen wurde, erhalten den Führerausweis – nach Durchführung einer Therapie und aufgrund einer günstigen Prognose – nur noch mit der Auflage zurück, während 5 Jahren nur noch Motorfahrzeuge zu führen, die mit einer Atemalkohol-Wegfahrtsperre ausgerüstet sind. Auch diese

Massnahme geht zulasten des ursprünglich fehlbaren Motorfahrzeuglenkers.

Zusammenfassung / Erfahrungen

Die Leserin und der Leser dürfen zu Recht meinen, dass für den «normalen» Verkehrsteilnehmer sich mit Ausnahme der Tatsache, dass nur noch mit Taglicht ein Motorfahrzeug gelenkt werden darf und für bestimmte Personengruppen ein Alkoholverbot beim Lenken eines Motorfahrzeuges besteht, nichts ändert. Nur Personen, die sich nicht an die Verkehrsregeln halten wollen, würden zum Teil sehr einschneidende Massnahmen erfahren, denen sie sich zu unterziehen haben, sofern sie weiterhin ein Motorfahrzeug lenken wollen. Die Statistiken zeigen denn auch, dass sich Unfälle trotz dieser Massnahmen nicht vermeiden lassen, jedoch in einer Gesamtbetrachtung von wesentlich weniger Unfällen auszugehen ist. Die Praxis zeigt jedoch, dass wegen der fehlenden Möglichkeit, eine Täter-bezogene Beurteilung

Halterhaftung für Ordnungsbussen

- Ordnungsbussen müssen vom Halter oder von der Halterin eines Fahrzeuges bezahlt werden, wenn der Täter oder die Täterin nicht bekannt ist.
- Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag für Motorwagen
- Obligatorische Abklärung der Fahreignung bei Fahren mit 1,6 Promille oder mehr: Wer mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr fährt, muss seine Fahreignung durch einen Verkehrsmediziner abklären lassen. Dies gilt auch bei Ersttaten.



lic. iur. Bruno A. Hubatka
Rechtsanwalt
Wil

vornehmen zu können, auch «untypische Raser» unter diese Massnahmen fallen. Aus den Medien lässt sich folgende Situation entnehmen: Die erste «Raserin» (seit Inkrafttreten der Bestimmungen) in Kanton St.Gallen sei eine nicht vorbestrafte, gut 50-jährige Hausfrau aus gutbürgerlichen Verhältnissen mit tadellosem automobilistischem Leumund und dem Migrationshintergrund Innerschweiz gewesen. Sie wollte rechtzeitig zu Hause sein, um ein Enkelkind nicht vor der Haustüre warten zu lassen. Sie war in einer übersichtlichen, menschenleeren 30er-Zone zu schnell gefahren. Die Folgen: 13 Monate Gefängnis bedingt, CHF 3'000.00 Busse, zwei Jahre Führerausweisentzug sowie eine psychiatrische Begutachtung (und nachfolgender Verlust der Arbeitsstelle, weil sie kein Motorfahrzeug mehr lenken durfte). Es fragt sich, ob der Gesetzgeber zu stark nur an die notorischen Raser gedacht hat? Fazit: Achten Sie immer, vor allem innerorts, auf die Geschwindigkeit – die Folgen einer Missachtung können fatal sein. ■

Achten Sie immer, vor allem innerorts, auf die Geschwindigkeit – die Folgen einer Missachtung können fatal sein.



PLATO

Die Software, bei der sich in ihrem Urteil alle einig sind.

Anwälte, Notare und Treuhänder sind einer Meinung: Mit PLATO reduziert sich der administrative Aufwand auf ein Minimum. Denn die moderne und einfache Software zur Erfassung der Leistungen sowie zur Verwaltung von Dokumenten, Terminen, Aufgaben und Fristen ist perfekt auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Wenn Sie noch mehr Beweise brauchen, verlangen Sie unsere Referenzliste. Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite. Rufen Sie uns an. Telefon 0848 733 733



Das (revidierte) Hooligan-Konkordat

«Hooligan-Konkordat» – ein schillernder Begriff, der derzeit regelmässig als Mittel gegen gewaltbereite Fussball- und Eishockeyfans in den Medien verwendet wird. Doch: Worum geht es dabei eigentlich?

A. Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 und das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom November 2007

Das Eidgenössische Parlament hatte das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) im Jahre 2006 mit einem Abschnitt «Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» ergänzt. Unter anderem war die Einrichtung eines elektronischen Informations-

systems beschlossen worden, in welches Daten über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben (sog. «HOOGAN-Datenbank»). Vor diesem Hintergrund und aufgrund der gegebenen bundesstaatlichen Zuständigkeitsordnung in der Schweiz sahen sich die Kantone veranlasst, eine interkantonale Vereinbarung (eben ein «Konkordat») abzuschliessen.

Das «Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» (sog. «Hooligan-Konkordat») sah insbesondere Regelungen über Rayonverbote, Anreisebeschränkungen und Meldeauflagen vor sowie die Möglichkeit, gewalttätige Fans in

Polizeigewahrsam zu nehmen. Das Konkordat ist im Kanton St.Gallen am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Da die Zahl der im Informationssystem HOOGAN erfassten Personen seit dessen Schaffung rasant anstieg und sich die Thematik nach der Beurteilung der politischen Behörden nicht entschärfte, wurde von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) eine Verschärfung des Hooligan-Konkordates angestossen.

Das verschärfte Konkordat trat im Kanton St.Gallen – als erstem der direkt betroffenen¹ Kantone – am 7. August 2012 in Kraft. In den durchgeführten Volksabstimmungen fand das Konkordat jeweils eine Mehr-

¹ Kantone mit Clubs, die in der obersten Liga des Fussballs oder Eishockeys vertreten sind bzw. zumindest waren.

heit der Stimmenden. Bisher am heftigsten wurde und wird die Revision des Konkordates in den beiden Basler Kantonen bekämpft.

B. Der wesentliche Inhalt des ursprünglichen Konkordats

In der ersten Fassung des Konkordats war lediglich vorgesehen, die bereits mehrfach in Erscheinung getretenen «Hooligans» (womit Personen bezeichnet werden, die bei Sportveranstaltungen in Gruppen schädigende Handlungen gegen Personen oder Sachen vorgenommen haben) mit dreierlei Mitteln von den Spielen fernzuhalten. Den Hooligans konnte so nicht nur verboten werden, sich in der Nähe der Stadien aufzuhalten (sog. «Rayonverbot»), sie konnten auch verpflichtet werden, sich während Spielen bei einer Polizeistation zu melden (sog. «Meldeauflage»). Bei besonders risikoreichen Spielen konnten Hooligans gar vorsorglich eingesperrt werden (sog. «Polizeigewahrsam»).

Diese Massnahmen waren im Kanton St.Gallen keineswegs neu und bereits im st.gallischen Polizeigesetz verankert. Zusätzlich hatte die Stadt St.Gallen bereits im November 2010 mit dem «Reglement über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der AFG Arena St.Gallen» (sog. «Lex Arena») ein Regelwerk geschaffen, das sämtliche Fussballspiele in der AFG ARENA in St.Gallen der Bewilligungspflicht unterwarf und weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Überwälzung von Kosten der öffentlichen Sicherheit auf den Veranstalter enthielt.

C. Die wesentlichen Änderungen in der neuen Fassung des Konkordats

Gegenstand des revidierten Hooligan-Konkordats ist ein auf drei Säulen basierendes System von Handlungsoptio-

nen, das der Polizei erlauben soll, Gewaltexzesse anlässlich von Sportveranstaltungen wirksam zu verhindern.

1. Einführung einer Bewilligungspflicht

«Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer»² sind gemäss Konkordat bewilligungspflichtig, bedürfen also der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Behörde.

Die Bewilligungspflicht soll es ermöglichen, die Veranstalter in die Pflicht zu nehmen und konkrete organisatorische Vorkehrungen auch kurzfristig verfügen zu können. Unter Umständen ist es sogar denkbar, dass Spiele von der zuständigen Behörde abgesagt werden. Ferner kann etwa angeordnet werden, dass der Verkauf alkoholischer Getränke verboten ist und/oder dass die Gästefans nur durch spezielle Fantransporte und mit sog. «Kombitickets» an die Spiele gelangen können.

2. Durchsuchung der Zuschauer durch private Sicherheitskräfte

Sodann wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit private Sicherheitsfirmen von der Polizei damit betraut werden dürfen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht am ganzen Körper – allerdings über den Kleidern – nach verbotenen Gegenständen abzutasten. Diese Kompetenz lag bislang allein beim Staat. Zudem müssen Besucher von Sportveranstaltungen bei einem konkreten Verdacht damit rechnen, von der Polizei auch unter den Kleidern sowie – unter Einbezug medizinischen Personals – im Intimbereich untersucht zu werden.

3. Ausweitung der Gültigkeit von Rayonverboten auf die ganze Schweiz

Schliesslich wurde die bisher bloss lokale Geltung von

Rayonverboten auf die ganze Schweiz ausgeweitet. Die Polizei an einem Spielort kann also nicht nur ein Rayonverbot während eines Jahres an diesem Ort aussprechen, sondern dieses neu für drei Jahre mit Wirkung für die ganze Schweiz verfügen.

D. Die Beurteilung der Rechtmässigkeit des (verschärften) Konkordats durch das Bundesgericht

Nachdem die Änderung des Hooligan-Konkordats am 10. Januar 2013 im Kanton Luzern und am 1. Juli 2013 im Kanton Aargau in Kraft getreten war, wurden die revidierten Bestimmungen dem Bundesgericht mittels Beschwerde zur generellen Prüfung unterbreitet. Das Bundesgericht entschied am 7. Januar 2014 über die Beschwerden und führte aus, dass das Konkordat grundsätzlich rechtmässig sei. Lediglich in zwei Punkten stellte das Bundesgericht einen Verstoß gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip fest. Betroffen waren einerseits die im Konkordat vorgesehene Mindestdauer für ein Rayonverbot und andererseits die automatische Verdoppelung der Dauer einer Meldeauflage im Verletzungsfall. Der Konkordats text wurde vom Bundesgericht entsprechend angepasst.

E. War und ist ein Konkordat überhaupt erforderlich?

Das Konkordat stellt ein eigentliches Sondergesetz dar, regelt es doch bloss Mittel und Massnahmen, um einem ganz spezifischen Problem zu begegnen. Massenansammlungen ausserhalb von Fussball- und Eishockeyspielen der höchsten Ligen bleiben ungeregelt.

Im Übrigen konnte und kann die Polizei – jedenfalls im Kanton St.Gallen – auch ohne

Konkordat Personen von einem Ort fernhalten oder diese festhalten, wenn der Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit gefährden³. Auch die Anordnung des sog. Polizeigewahrsams war bereits früher möglich, wenn eine Person andere Personen ernsthaft unmittelbar gefährdete und kein milderes Mittel bereitstand. Insgesamt gab das ursprüngliche Konkordat der Polizei mit hin keine wirksameren Mittel in die Hand.

Eine Regelung, wofür ein Konkordat wirklich erforderlich war, ist erst mit der Verschärfung eingeführt worden. Die räumliche Ausweitung der Verfügungskompetenz auf die ganze Schweiz stellt nämlich eine verfahrensrechtliche Vorschrift dar, die der Verankerung in einem Konkordat bedarf.

Allerdings fragt sich, ob die Beschränkung auf sog. Hooligans wirklich sachgerecht und «zu Ende gedacht ist». In letzter Zeit fanden immer wieder Meldungen Eingang in die Medien, welche von öffentlichen Veranstaltungen (wie z.B. die sog. «Tanz Dich frei»-Veranstaltungen) berichten, anlässlich welcher es zu Gewalt und Sachbeschädigungen gekommen ist. Hier fehlt eine dem Hooligan-Konkordat analoge Regelung.

Die Ermächtigung zur Durchführung von körperlichen Untersuchungen hätte schliesslich ebenfalls keiner Verankerung im Konkordat bedurft. Die Bestimmung geht nämlich nicht über die zivilrechtliche Vereinbarung hinaus, erst nach einer Durchsuchung eine Darbietung besuchen zu können⁴, welche schon bis anhin fester Bestandteil der Stadionordnungen war.

³ Art. 29 lit. d und Art. 40 Abs. 1 Polizeigesetz, sGS 451.1.

⁴ Vgl. Ziff. 4.2 Stadionordnung AFG ARENA.

F. Kritische Würdigung der Neuerungen

Mit der ursprünglichen Fassung des Hooligan-Konkordats waren nach dem Verständnis des Verfassers keine echten Neuerungen verbunden. Sämtliche Regelungen waren in der «polizeilichen Werkzeugkiste» bereits vorhanden. Immerhin (aber auch nur) war es ein politisches Signal für ein härteres Durchgreifen gegen Hooligans.

Erst durch das neue Hooligan-Konkordat konnte diese Situation verbessert werden. Die Behörden können nun wirksamer gegen Hooligans vorgehen. Allerdings ist klar, dass alle Massnahmen nur Wirkung zeigen, wenn sie umgesetzt werden. Zudem muss sich eine einheitliche Praxis in der ganzen Schweiz entwickeln und etablieren. Davon ist man aktuell noch Einiges entfernt. Im Übrigen lässt sich die konkrete Umsetzung ohnehin nicht durch ein Konkordat vereinheitlichen, sondern nur durch ein gemeinsames Verständnis sowohl auf politischer als auch auf polizeilicher Ebene und auf Seiten der Justiz. Daran wird weiterhin zu arbeiten sein.

Aus rechtlicher Sicht ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass staatliches Handeln in jedem Falle verhältnismässig sein muss. Allfällige Auflagen in den Bewilligungen an die Klubs

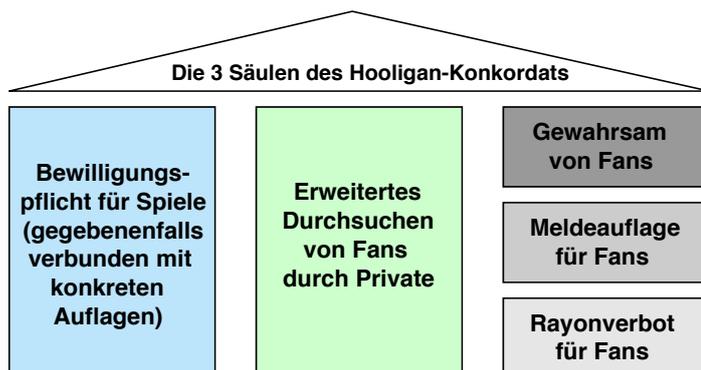


lic. iur. Thomas Stadelmann
Rechtsanwalt
dipl. Steuerexperte
Gossau SG

müssen deshalb mit Augenmass und Blick für das einerseits Machbare und das andererseits Zwecktaugliche erfolgen. Nicht alle politisch im Vordergrund stehenden Massnahmen sind geeignet, dem Ziel «Friedliche Spiele für alle» zum Durchbruch zu verhelfen. Gleichzeitig muss es in der Praxis auch gelingen, die Fehlbaren zu eruieren und zu sanktionieren, ohne die grosse Mehrheit der friedlichen Zuschauer über Gebühr einzuschränken. Dieser Herausforderung müssen sich alle Akteure gemeinsam stellen.

Es fragt sich, ob die Beschränkung auf sog. Hooligans wirklich sachgerecht und «zu Ende gedacht ist».

Aus rechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass staatliches Handeln in jedem Falle verhältnismässig sein muss.





Was Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt alles für Sie beurkunden kann...

St.Galler **Anwältinnen und Anwälte** sind, sofern im Register der Notare eingetragen, ermächtigt, als Urkundsperson öffentliche Beurkundungen und Be-

glaubigungen sowohl im nationalen als auch internationalen Verhältnis vorzunehmen. Was von Ihrer **Anwältin oder Ihrem Anwalt** alles beurkundet und

beglaubigt werden kann und was für Vorteile damit für Sie verbunden sind, erfahren Sie von der Geschäftsstelle des St.Galler Anwaltsverbandes.



St.Galler Anwaltsverband SGAV

Postfach 1829
9001 St.Gallen
www.anwaltsverbandsg.ch

Telefon 071 227 10 20
Telefax 071 227 10 21
info@anwaltsverbandsg.ch



Konfliktlösung mit Hilfe der Mediation

Als Alternative zur gerichtlichen Konfliktlösung wird vermehrt auch im Gesetz die Mediation erwähnt. Es zirkulieren jedoch verschiedene Meinungen darüber, was Mediation ist und wozu sie gut sein sollte. Der vorliegende Artikel will versuchen, hier eine gewisse Struktur hineinzubringen.

Das Verfahren der Mediation

Die Schweiz kennt kein Mediationsgesetz, damit auch keine Legaldefinition der Mediation. Das deutsche Mediationsgesetz definiert die Mediation wie folgt:

«Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.»

Diese Definition enthält verschiedene Schlüsselbegriffe. Mediation ist erstens **vertraulich**. Im Unterschied zum

gerichtlichen Verfahren ist die Mediation nicht öffentlich. Es wird also weder der Inhalt der Verhandlungen noch das Resultat Dritten gegen den Willen der Parteien bekannt gemacht. Der Mediator selbst untersteht einer Schweigepflicht. Wie weit er ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, d.h. wie weit er in einem späteren Prozess, allenfalls nach Scheitern der Mediation, die Aussage verweigern kann und muss, ist in der Lehre nicht eindeutig geklärt.

Die Mediation ist ein **strukturiertes** Verfahren. Die Struktur stellt sicher, dass die Interessen und Bedürfnisse sämtlicher Parteien gleichmässig

berücksichtigt werden und dass die Diskussion lösungsorientiert bleibt. Sie verhindert ein Verharren auf den Positionen der Parteien und öffnet den Blick auf die Bedürfnisse und Interessen.

Die Mediation ist ein **freiwilliges** Verfahren. Das heisst: Im Unterschied zum Gerichtsverfahren kann niemand verpflichtet werden, an einer Mediation teilzunehmen. Eine Mediation kann auch jederzeit abgebrochen werden.

Das Verfahren ist **eigenverantwortlich**. Die Parteien sind gehalten, selbst eine Lösung für ihr Problem zu finden. Es ist nicht Aufgabe des Mediators,

Lösungen vorzuschlagen oder Lösungen abzuändern. Dies führt dazu, dass die Lösung wirklich den Interessen der Parteien entspricht.

Zum Schluss ist festzuhalten, dass die gefundene Lösung **einvernehmlich** sein muss. Es gibt in der Mediation keine Instanz, welche letztendlich ein Urteil fällen kann und den Konflikt auf diese Weise beendet.

Die Vorteile der Mediation

In der Mediation behalten die Parteien die Kontrolle über das Resultat. Es können Lösungen ausserhalb der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten gesucht und gefunden werden. Während Gerichtsentscheide im Allgemeinen einen Sieger und einen Verlierer zur Folge haben, kann eine in der Mediation gefundene Lösung einen Vorteil für beide Parteien bringen.

Mit Hilfe der Mediation ist es meist möglich, Lösungen für einen Konflikt bedeutend schneller zu finden als auf gerichtlichem Weg. In Gerichtsverfahren sind Fristen zu beachten und der Terminplan der Gerichte führt zu weiteren Verzögerungen. In der Mediation wird die Frequenz und Dauer der Sitzungen durch die Parteien vorgegeben. Je nach Dringlichkeit kann damit eine Lösung innert Tagen gefunden werden.

Mit Hilfe der Mediation ist es meist möglich, Lösungen für einen Konflikt bedeutend schneller zu finden als auf gerichtlichem Weg.

Zu erwähnen sind schlussendlich noch die Kosten. Obwohl auch die Mediation häufig mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden ist, kann ein Kostenvorteil auf anderen Ebenen erzielt werden. Der Vorteil kann zum

Beispiel sein, dass bestehende Geschäftsverbindungen nicht unnötig belastet werden oder dass dadurch, dass der Konflikt bedeutend schneller beigelegt wird, Folgekosten eingespart werden.

Der Nachteil der Mediation

Unter Umständen kann auch mit der Mediation keine Lösung gefunden werden. In diesem Fall ist keine Instanz vorhanden, welche den Konflikt obrigkeitlich beenden kann. Die Mediation kann ergebnislos ausgehen und die Parteien müssen entweder auf eine Lösung verzichten oder nachträglich an ein Gericht gelangen. Der Abbruch der Mediation schafft keine *res iudicata*.

Gesetzliche Regelung der Mediation in der Schweiz

Im Unterschied zu Deutschland und Österreich existiert in der Schweiz kein Mediationsgesetz. Das hat zu Folge, dass der Titel Mediator nicht geschützt ist. Der Standard der Mediationsausbildung wird in der Schweiz durch die verschiedenen Verbände vorgegeben und kontrolliert.

Die Mediation ist zudem in der neuen Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung erwähnt.

Einerseits kann die Mediation anstelle eines vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens gewählt werden. Mit der Wahl dieses Vorgehens steigt die Chance, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung zur Lösung des anstehenden Konfliktes vermieden wird. Allerdings ist das Mediationsverfahren gegenüber dem Schlichtungsverfahren bedeutend zeitaufwändiger. Dadurch, dass die Mediation anstelle des Schlichtungsverfahrens gewählt wird, kann aber vermieden werden, dass bei scheiternder Mediation ein neues Schlichtungsverfahren eingeleitet werden muss. Zudem wirkt die Mediation, wenn sie als Ersatz für ein Schlichtungsverfahren gewählt wird, verjährungsunterbrechend, da damit ein Konflikt bereits rechtshängig ist.

Im Übrigen hat das Gericht die Möglichkeit, eine Mediation zu empfehlen. Es fehlt in der Schweiz die Möglichkeit, die Mediation gerichtlich vorzuschreiben.

Die Mediation wird in Art. 17 der Jugendstrafprozessordnung ausdrücklich als Alternative zum Strafverfahren vorgesehen.

Anwendungsbereich der Mediation

Aus der Konfliktforschung ist bekannt, dass Konflikte stufenweise eskalieren. Diese Stufen reichen von der reinen Meinungsverschiedenheit bis zur totalen Zerstörung beider Parteien. Anschaulich zeigt dies das nachfolgende Stufenmodell von Glasl.

-
1. Verhärtung
 2. Debatte / Polemik
 3. Taten statt Worte
 4. Images und Koalitionen
 5. Gesichtsverlust
 6. Drohstrategie und Erpressung
 7. Begrenzte Vernichtungsschläge
 8. Zersplitterung, totale Zerstörung
 9. Gemeinsam in den Abgrund
-

Für Konflikte in den Eskalationsstufen 1 und 2 genügt meistens ein klärendes Gespräch, allenfalls eine geringfügige Vermittlung durch Dritte. Ein strukturiertes Konfliktmanagement ist auf diesen Stufen noch nicht notwendig.

Auf Stufe 3 werden vollendete Tatsachen geschaffen. In diesem Stadium sind die Parteien im Allgemeinen nicht mehr in der Lage, ihren Konflikt ohne Mitwirkung von Dritten zu lösen.

Auf Stufe 4 werden Koalitionen gebildet und es wird das eigene Image aufpoliert. Um Konflikte zu lösen, die so weit eskaliert sind, braucht es ein

strukturiertes Verfahren. Das Gleiche gilt für Stufe 5, auf welcher das Nachgeben im Konflikt einen Gesichtverlust der nachgebenden Partei bedeutet. Hier kann eine Konfliktlösung nur noch dann herbeigeführt werden, wenn die Partei, welche nachgibt, im Gegenzug eine eigene Vergünstigung erhält. Diese beiden Stufen sind das zentrale Anwendungsgebiet der Mediation.

Konflikte auf Stufe 6 und 7 sind im Allgemeinen nur noch mit Richterspruch lösbar. Im Gerichtsverfahren wird zwar der aktuelle Konflikt entschieden, das grundlegende Problem jedoch nicht gelöst.

Konflikte, die bereits auf Stufe 8 oder 9 eskaliert sind, sind im Allgemeinen nicht mehr lösbar. Sie führen unter Nationen zum Krieg.

Die Mediation kann somit angewendet werden, um bereits eskalierte Konflikte zu lösen. Durch das strukturierte Verfahren werden die Parteien wieder auf das Grundproblem fokussiert. Die Konfliktstrategien wie die Bildung der Koalitionen, der Imagepflege sowie die Angst vor dem Gesichtverlust werden sekundär und treten hinter die Formulierung der Bedürfnisse und Interessen der Parteien zurück. Der Fokus liegt damit auf der Lösung des Konfliktes und nicht auf dem Sieg im Kampf mit der Gegenpartei.

Dadurch, dass die Mediation eigenverantwortliche Lösungen fordert, ist das für sämtliche beteiligten Parteien auch annehmbar. Es gibt in diesem Sinne in der Mediation keine Gewinner und Verlierer. Es wird eine Lösung des Konfliktes gesucht und gefunden, welche den Interessen und Bedürfnissen aller Beteiligten gerecht wird.

Das Resultat der Mediation führt im Idealfall dazu, dass beide Parteien die Konfliktlösung als befriedigend erleben.

Die zukünftige Beziehung unter den Parteien wird nicht mehr durch den Konflikt belastet. Mediation ist immer dann das ideale Verfahren, wenn die Beziehung der Parteien, sei sie persönlich oder geschäftlich, mit der Lösung des Konfliktes nicht beendet ist. Dies ist vor allem in familienrechtlichen Streitigkeiten sowie in Konflikten unter langjährigen Geschäftspartnern der Fall.

Neben dem Grad der Eskalation des Konfliktes ist jedoch auch die Art des Konfliktes entscheidend. Je kreativer und auf die aktuelle Situation bezogen die Konfliktlösung sein muss, umso schwieriger wird es für ein Gericht, diese Lösung zu finden. Die Parteien kennen den Konflikt und das Umfeld dieses Konfliktes am besten und sind daher auch die geeigneten Instanzen, eine Lösung des Konfliktes zu finden. Die Mediation bietet dafür den Rahmen.

Die Aufgabe des Parteianwaltes in der Mediation

Obwohl die Mediation grundsätzlich ein Verfahren ist, in welchem die Lösung von den Parteien in Eigenverantwortung und entsprechend ihren Bedürfnissen und Wünschen gefunden wird, ist doch in vielen Fällen eine juristische Beratung notwendig oder mindestens sinnvoll. Die Parteien müssen ihre Rechtspositionen kennen und wissen, was allenfalls gerichtlich durchsetzbar wäre. Die Vermittlung dieser Rechtsposition ist Aufgabe der Parteianwälte.

Andererseits muss auch das gefundene Resultat der Rechtsordnung entsprechen. Die Parteianwälte müssen das Resultat der Mediation daraufhin kontrollieren, ob es rechtlich zulässig und allenfalls durchsetzbar ist.



lic. iur. Christian Eggenberger
Rechtsanwalt
Buchs SG

Während die Gerichte gezwungen sind, ein eindeutiges Urteil zu fällen, das den Konfliktstoff nur sehr schemenhaft berücksichtigt, können in der Mediation, in welcher vorwiegend die Interessen und Bedürfnisse der Parteien Grundlage für eine Konfliktlösung sind, Lösungen gefunden werden, welche ausserhalb des üblichen Schemas liegen und im Idealfall den Konflikt auf eine Art lösen, welcher für beide Parteien einen Gewinn schafft.

Zusammenfassung

Die Mediation ist somit ein Verfahren, das neben dem gerichtlichen Verfahren steht. Welches der Verfahren im Einzelfall die besseren Erfolgsaussichten hat, hängt von verschiedenen Umständen ab. Sicher lohnt es sich, die Mediation als Alternative im Konflikt immer zu prüfen. ■

Es gibt in in der Mediation keine Gewinner und Verlierer.

Sicher lohnt es sich, die Mediation als Alternative im Konflikt immer zu prüfen.



Golf Gonten AG · 9108 Gonten · T 071 795 40 60 · www.golfplatz.ch

Spielend erholen...



Die traumhafte 18-Loch-Anlage des Golfplatzes Gonten in idyllischer Moorlandschaft mit Ausblick in den Alpstein bietet auch für Einsteiger idealste Bedingungen. Egal, ob Sie Club-Mitglied sind oder nicht, ob Sie regelmässig oder selten spielen, ob Sie Anfänger oder Profi sind: Auf dem Golfplatz Gonten interessiert einzig Ihre Faszination für diesen wunderbaren Sport – **Schwingen Sie sich frei vom Alltag!**

- › Golf-Einsteigerpaket mit Möglichkeit zur Platzreife! Ab Fr. 780.– pro Person
- › attraktive Greenfees
- › Gäste sind auch am Wochenende herzlich willkommen



Für ein lebenswertes Leben spenden.

Die Stiftung Waldheim bietet Erwachsenen mit geistiger, körperlicher und psychischer Behinderung eine Heimat fürs Leben. Ihre Spende hilft uns, diese wichtige Aufgabe zu erfüllen: www.stiftung-waldheim.ch

Spendenkonto 90-18177-2



Eine Heimat
für Behinderte.



IMPRESSUM

Herausgeber
St.Galler Anwaltsverband SGAV
Postfach 1829, 9001 St.Gallen
Tel. 071 227 10 20
info@anwaltsverbandsg.ch
www.anwaltsverbandsg.ch

Redaktion
PR-Kommission
St.Galler Anwaltsverband SGAV

Redaktionelle Betreuung
Ueli Habersaat
Habersaat Public Relations H.P.R.
Pestalozzistrasse 5, 9400 Rorschach
Tel. 071 845 59 90
info@hapr.ch

Inserateverwaltung
MetroComm AG
Zürcherstrasse 170, 9014 St.Gallen
Tel. 071 272 80 50
info@metrocomm.ch
www.metrocomm.ch

Layout / Druck
Schmid-Fehr AG
Hauptstrasse 20
9403 Goldach
Tel. 071 844 03 03
info@schmid-fehr.ch
www.schmid-fehr.ch

Erscheinungsweise
2- bis 3x pro Jahr

Auflage
2'300 Exemplare

Aus dem Bundesgericht

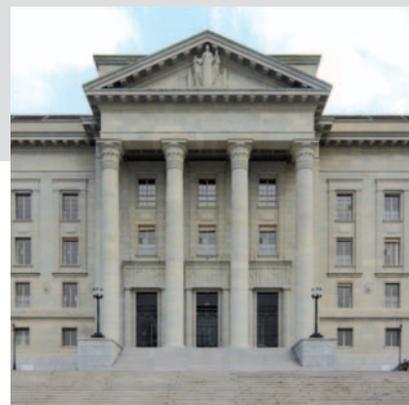
Verkehrssünder dürfen doppelt bestraft werden

Ein Waadtländer Automobilist war für eine Geschwindigkeitsübertretung mit 600 Franken und einem Monat Führerausweisentzug gebüsst worden. Dagegen hat er Beschwerde eingereicht. Das Bundesgericht wies seine Klage zurück.

Verkehrssünder dürfen weiterhin doppelt sanktioniert werden. Nach Ansicht des Bundesgerichts lässt sich das Nebeneinander von Führerausweisentzug und Busse auch mit der neueren Rechtsprechung des Europäischen Menschenengerichtshofs vereinbaren.

Beschwert hatte sich ein Waadtländer Automobilist, der 2010 auf der Autobahn mit 32 Stundenkilometern zu viel unterwegs gewesen war. Dafür wurde er zunächst mit 600 Franken gebüsst. Später entzog ihm das Strassenverkehrsamt den Führerausweis für einen Monat.

Vor Bundesgericht berief sich der Mann auf den Grundsatz, dass niemand für die gleiche Straftat zweimal verurteilt werden darf. Gemäss einem jüngeren Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte EGMR gelte dieses Verbot auch in Fällen wie hier.



Experten sind sich uneinig

Die Richter in Lausanne haben diese Sicht der Dinge nun aber verworfen und die Beschwerde abgewiesen. Das höchste Gericht räumt zwar ein, dass gewisse Autoren aus dem fraglichen Entscheid des EGMR abgeleitet haben, dass das Schweizer Sanktionssystem im Strassenverkehr gegen das Doppelbestrafungsverbot verstosse. Gleichzeitig verweist das Bundesgericht allerdings darauf, dass der EGMR das Nebeneinander von administrativem Führerausweisentzug und strafrechtlicher Busse in einem früheren Entscheid explizit als rechtmässig beurteilt hat. Das aktuelle Urteil der Richter in Strassburg ändere an diesem Grundsatz nichts.

Im Übrigen habe das Parlament kürzlich darauf verzichtet, die Kompetenz zum Führerausweisentzug einem allein entscheidenden Strafrichter zu übertragen. Und der Bundesrat habe 2010 festgehalten, dass entsprechende Verkehrsgerichte nicht gegen den von 22 Kantonen klar geäusserten Willen eingeführt werden könnten.

BG-Urteil 1C_105/2011 vom 26.9.2011

«ALLES WAS RECHT IST»

gesammelt von RA Bruno A. Hubatka

■ «Zeuge, jetzt sagen Sie uns bitte: Wie drückte sich der Angeklagte aus?» – «Er sagte, er habe das Auto gestohlen.» – «Sprach er dabei in der dritten Person?» – «Nein, Herr Richter, wir waren allein.» – «Sie verstehen mich falsch. Ich fragte, ob er nicht vielmehr gesagt hat: Ich habe das Auto gestohlen.» – «Nein, Herr Richter, von Ihnen war nicht die Rede!»

■ «Wo waren Sie während der Tatzeit?», fragte der Richter den Angeklagten. – «Im Kino.» – «Vermutlich alleine?» – «Oh nein, Herr Richter, die Vorstellung war ausverkauft.» – «Aber Sie kannten keinen?» – «Doch, Kevin Costner. Wegen dem bin ich doch hingegangen!»

■ «Angeklagter, warum haben Sie das Auto gestohlen?» – «Ich musste dringend zur Arbeit, Herr Richter.» – «Aber Sie hätten doch den Bus nehmen können.» – «Für den habe ich keinen Führerausweis!»

■ Vor Gericht: «Angeklagter, warum haben Sie den Kläger auf offener Strasse verprügelt?» – «Euer Ehren, bei meinen finanziellen Verhältnissen war es mir nicht möglich, dafür die AFG Arena zu mieten!»

■ Der Richter: «Angeklagter, warum zum Teufel haben Sie die Beleidigung dem Kläger gegenüber dreimal wiederholt?» – «Tja, wissen Sie, Herr Richter, ich bin nun halt mal ein Wiederholungstäter!»



Der Audi RS Q3 quattro[®] mit 310 PS.

Ein Drehmoment von 420 Nm und quattro[®] serienmässig machen den Audi RS Q3 zu einem echten Extremsportler. Und zum ersten Hochleistungs-SUV seiner Klasse.

Weitere Infos erfahren Sie bei uns.

Audi RS Q3, 2.5 TFSI quattro, Normverbrauch gesamt: 8,8 l/100 km, 206 g CO₂/km
(Durchschnitt aller verkauften Neuwagen: 153 g/km), Energieeffizienzklasse: G.

Jetzt Probe fahren



Zürcher Strasse 162, 9001 St. Gallen
Tel. 071 274 80 74, www.city-garage.ch

Verkaufsstelle:

Breitstrasse 3, 9532 Rickenbach
Tel. 071 929 80 30, www.city-garage.ch

Audi Sport
Vorsprung durch Technik

